

§ 1667 BGB

(1) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung [Rechnung](#) legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige [Behörde](#) oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das [Geld](#) des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung [erforderlich](#) ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum [Vermögen](#) des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ [1843 BGB](#) bis [1845 BGB](#) einem Betreuer obliegen; die §§ [1842 BGB](#) und [1849 Abs. 1 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das [Vermögen](#) des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende [Vermögen](#) auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem [Ermessen](#). Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß § [1666 Abs. 1 BGB](#) ganz oder teilweise entzogen wird.

(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) ...

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das [Geld](#) des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und dass zur Abhebung seine Genehmigung [erforderlich](#) ist. Gehören Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land zum [Vermögen](#) des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach §§ [1814 BGB](#) bis [1816 BGB](#), [1818 BGB](#) einem Vormund obliegen; die §§ [1819 BGB](#), [1820 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.

(3) - (4) ...